

## Förderrichtlinien für wissenschaftliche Kongresse in Niederösterreich: Jänner bis Dezember 2019

### Kriterien:

Um eine finanzielle Unterstützung für einen wissenschaftlichen Kongress zu erhalten, müssen folgende Kriterien zu Hundertprozent erfüllt sein:

- Ausschließlich wissenschaftliche Kongresse lt. Definition ÖW/ACB:
  - Wissenschaftlich oder bildungsorientierte ausgerichtet
  - Kongress, Symposium, Kolloquium etc.
  - Versammlung von Einzelpersonen verschiedener Institutionen / Interessen, gemeinsame Beratung für eingegrenzte Aufgaben
- es werden ausschließlich nächtigungswirksame Kongresse gefördert
- Die Mindestanzahl der Nächtigungen in Niederösterreich beträgt 100 Personen (inkl. Begleitpersonen)
- Mindestteilnehmerzahl des Kongresses beträgt 60 Teilnehmer (ohne Begleitpersonen)
- Die Kongresslocation muss in Niederösterreich sein
- Antragssteller kann der Veranstalter direkt oder ein PCO im Auftrag des Veranstalters sein
- Ansuchen muss mindestens 3 Monate vor Kongressbeginn einlangen

### Ausmaß der Förderung:

Das Ausmaß der Förderung hängt ab von der Anzahl der nachgewiesenen Nächtigungen:

- 100 - 200 Nächtigungen: € 1.500,--
- 201 - 400 Nächtigungen: € 2.000,--
- 401 - 1.000 Nächtigungen: € 2.500,--
- > 1.000 Nächtigungen: € 3.000,--
- Die Nächtigungen müssen nach der Veranstaltung schriftlich nachgewiesen werden. Dies kann durch eine Bestätigung der Hotels erfolgen. Diese Nachweispflicht obliegt dem Förderungswerber
- Sollten die nachgewiesenen Nächtigungen unter den erwarteten Übernachtungen liegen, zieht dies eine Verringerung der Fördersumme nach sich.

### Abwicklung:

Die Antragsstellung erfolgt schriftlich an die Niederösterreich-Werbung GmbH zusammen mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular und allen weiteren erforderlichen Unterlagen. Das Ansuchen wird nach Eingang von der Niederösterreich-Werbung GmbH auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Eine Zu- oder Absage wird innerhalb von 2 Monaten schriftlich an den Antragssteller übermittelt. Eine telefonische Auskunft zum Stand des Ansuchens ist nicht möglich.

**Auszahlungsmodalitäten: Für die Auszahlung der zugesagten Unterstützung werden folgende Unterlagen benötigt:**

- Vollständig ausgefüllter Förderantrag inkl. allfälliger Beilagen
- Schriftliche Bestätigung der endgültigen Teilnehmerzahl durch den Antragsteller.
- Die Kongresslocation oder der Veranstalter stellt eine Rechnung entsprechend der tatsächlichen Förderhöhe an die Niederösterreich-Werbung. Diese Rechnung wird durch die Niederösterreich-Werbung beglichen und ist somit als Förderung anzusehen.
- Die ausgestellte Rechnung muss den gesetzlichen Rechnungsvorschriften entsprechen und folgende Angaben beinhalten:
  - Beschreibung der Leistung: „Kongressunterstützung“ & Antragsnummer
  - Titel und Datum der geförderten Veranstaltung
  - tatsächlicher Förderbetrag inkl. allfälliger Werbeabgabe zuzüglich gesetzlicher USt. oder Hinweis auf Befreiung der Steuerschuld
- Auszahlungen erfolgen im Anschluss an den Kongress bis zum 31. Jänner des Folgejahres, dann verfällt die Förderung.

**Gegenleistungen des Veranstalters:**

- Logo der Niederösterreich-Werbung GmbH (Download auf unserer Homepage [www.convention.niederoesterreich.at](http://www.convention.niederoesterreich.at)) und Link auf der Kongress-Homepage zu [www.convention.niederoesterreich.at](http://www.convention.niederoesterreich.at) innerhalb 1 Woche nach bestätigter Förderung
- Verpflichtender Eintrag in die österreichweite Kongress-Statistik aller und dieser im Kalenderjahr abgewickelten Veranstaltungen des Fördernehmers in Niederösterreich. Einträge können auf unserer Homepage in der Rubrik Kongresskalender erfolgen (ebenfalls innerhalb 1 Woche nach bestätigter Förderung)

**Diverses:**

- Eine Vorfinanzierung des Kongresses ist nicht möglich.
- Die Unterstützung ist keine Risikoabdeckung, sondern dient ausschließlich dazu Kongresse für Niederösterreich zu gewinnen.
- Sollte sich der Veranstaltungstermin ändern, nachdem die Niederösterreich-Werbung eine Förderung schriftlich zugesagt ist diese sofort an die Niederösterreich-Werbung zu melden.
- Sobald das zur Verfügung stehende Gesamtbudget erreicht ist, werden keine weiteren Förderanträge angenommen. Förderzusagen können vorläufig nur bis 31. Dezember 2019 gegeben werden.
- Es besteht kein Anspruch auf Barauszahlung der zugesagten Fördermittel.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Kongressförderung.